

er bei Schornsteinbränden, wenn die Schornsteine feuerfest genug erscheinen, den Brand durch Abperrung aller Luftzüge an Stuben- oder sonstigen Feuerungen etc. in den Schornsteinen möglichst schnell und sicher zu dämpfen.

§. 13.

Der Schornsteinfeger ist hinsichtlich des zu beanspruchenden Mehrlohnes an die bestehenden bezw. von den zuständigen Behörden nach §. 77 der Reichsgewerbeordnung aufgestellt werdenden Taxen gebunden.

§. 14.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruction bleiben vorbehalten.

14. Regierungsbekanntmachung vom 21. März 1887,
eine Abänderung der die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Vereins-
brauerei zu Greiz betreffenden Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Februar
1887 anlangend.

Mit Höchster Genehmigung wird die Regierungsbekanntmachung vom 7. Februar
dieses Jahres dahin abgeändert, daß die von der Aktiengesellschaft Vereinsbrauerei zu
Greiz auszugebenden Schuldscheine anstatt mit 4 mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu
verzinsen sind.

Greiz, am 21. März 1887.

Fürstlich Reuß-Plautsche Landesregierung.
S a b e r.

Richter.